

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

vom 2. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. September 2024)

zum Thema:

**Hedera-Gruppe: Wohnungsleerstand und Schäden für Mieter,
Wohnungskäufer, Handwerker und Dienstleistungsbetriebe**

und **Antwort** vom 19. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20156

vom 02. September 2024

über Hedera-Gruppe: Wohnungsleerstand und Schäden für Mieter, Wohnungskäufer,
Handwerker und Dienstleistungsbetriebe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat von Berlin nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat von Berlin übermittelt wurde. Diese wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

In der Antwort auf die Anfrage von Katalin Gennburg (DrS. 19/19856) berichtet der Senat von mehr als 130 Verfahren gegen den Eigentümer der Hedera-Gruppe, Ioannis Moraitis, vor Amtsgerichten, Landgericht, Kammergericht, sowie Verfahren der Staatsanwaltschaft und der bezirklichen Gewerbeaufsicht. Welche Möglichkeiten auf welcher Ebene und durch wen existieren, um dem Bauträger Hedera, den jeweiligen Tochtergesellschaften und dem Eigentümer Moraitis grundsätzlich die Erlaubnis für Gewerbetätigkeiten im Land Berlin zu entziehen, angesichts der Tatsache, dass Moraitis seit Jahren für erheblichen wirtschaftlichen Schaden gesorgt hat und weiterhin tut, gegenüber Mietern, Wohnungseigentümern, Handwerksbetrieben und anderen Dienstleistern und mit den Folgen seiner notorischen Prellerei Staat und Justiz in einer Endlosschleife befasst? Was kann der Senat selbst dazu beitragen, um die Bürger vor einem systematischen Bau-Betrüger zu schützen?

Antwort zu 1:

Das am Betriebssitz des Unternehmens zuständige Bezirksamt (Gewerbefachbereich im Ordnungsamt) kann eine gewerberechtliche Bauträgererlaubnis (§ 34c Absatz 1 Ziffer 3 Gewerbeordnung) zurücknehmen oder widerrufen, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen, wie die persönliche oder finanzielle Zuverlässigkeit, nicht (mehr) erfüllt sind und das Bezirksamt hiervon Kenntnis erlangt. Im Falle einer juristischen Person ist die Zuverlässigkeit der vertretungsberechtigten Personen ausschlaggebend. Die Gründe für die Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit müssen sich aus gewerbebezogenen Tatsachen ergeben, die im Rahmen einer behördlichen Prognoseentscheidung auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in der Zukunft schließen lassen. Anhaltspunkte für eine solche Unzuverlässigkeit bestehen insbesondere im Falle der Begehung gewerbebezogener Straftaten und /oder Ordnungswidrigkeiten, der Verletzung spezifischer öffentlich-rechtlicher Pflichten, wie die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die z.B. auf Grundlage bestehender Steuerschulden festgestellt werden kann. Die Verletzung vertraglicher und zivilrechtlicher Vorschriften führt nicht zur gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.

Zu dem konkret angefragten Fall wird die Antwort zu 10. aus der schriftlichen Anfrage Drucksache 19/19856 zitiert:

„Es befindet sich ein gewerberechtlicher Vorgang im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf im Verfahren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zu laufenden Verfahren keine Auskünfte erteilt werden können.“

Frage 2:

Wie wird der Senat dafür Sorge tragen, dass das Zweckentfremdungsgesetz durchgesetzt wird, angesichts der Tatsache, dass die Hedera-Gruppe systematisch leerstehenden Wohnraum erzeugt mittels Entmietung (Kündigung, Herauskauf, Vergraulen durch unhaltbare Wohnverhältnisse, etc.) und anschließender Unterlassung der Fertigstellung von Wohnraum bzw. Wohnhäusern durch unterlassene aber vertraglich vereinbarter Bautätigkeiten, so dass Käufer z.T. seit Jahren ihre angezahlten Wohnungen nicht beziehen können?

Antwort zu 2:

Die Bezirke setzen das Zweckentfremdungsrecht in eigener Verantwortung durch. Der Senat gibt im Rahmen der gesetzlichen Normsetzungsbefugnisse dafür den nötigen Rahmen vor.

Frage 3:

Wie wird der Senat verhindern, dass ehemals bewohnte Mietwohnungen, die durch die geplante Umwandlung der Hedera-Gruppe in Eigentumswohnungen zukünftig unbewohnt bleiben, da Hedera zwar Sanierungs- und Baumaßnahmen begonnen hat, aber diese absehbar nicht beenden wird, so dass eine finale Eigentumsübertragung (Grundbuch) nicht nur aussteht, sondern in vielen Fällen auch gefährdet ist, der ehemalige Wohnraum keiner erneuten Wohnnutzung zugeführt wird und die Käufer zudem darüber u.U. ihre Anteilsfinanzierung verlieren?

Antwort zu 3:

Es wird auch hier die Antwort zu 10. aus der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/19856 zitiert:

„Es befindet sich ein gewerberechtlicher Vorgang im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf im Verfahren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zu laufenden Verfahren keine Auskünfte erteilt werden können“.

Bezüglich zivilrechtlicher Auseinandersetzungen können keine Ausführungen gemacht werden.

Frage 4:

Wie viele Wohnungen sind seit wann in dem großen Eckhaus an der Havelbergerstraße 10-11/Stendaler Straße 10 in Moabit (geplante Fertigstellung 1/2020) mit ehemals fast 50 Mietparteien nicht mehr bewohnt, das seit über sechs Jahren komplett eingerüstet ist, etliche Bautätigkeiten zwar begonnen wurden, aber nicht beendet und wo seit Langem die Bautätigkeiten komplett ruhen?

Antwort zu 4:

Bezirksamt Mitte:

„Wie viele Wohnungen genau nicht mehr bewohnt sind, ist nicht bekannt. Bisher ist man von 18 Wohnungen ausgegangen. Entsprechend wurde der Eigentümer angehört und um Auskunft gebeten, ob und wie viele weitere Wohnungen leer stehen. Die Auskünfte werden im Zweifelsfall vor Ort überprüft“.

Zur Bautätigkeit: Die Kontrolle vor Ort und telefonische Nachfrage bei der Bauherrenschaft am 28.04.2024 hat ergeben, dass die Baustelle vorübergehend eingestellt wurde. Daraufhin wurde die zuständige Hausverwaltung am 30.04.2024 ebenfalls telefonisch von der Bauaufsicht aufgefordert, die auf dem eingezäunten Baubereich an der Havelberger Straße 10 lagernden Brandlasten zu beseitigen. Die Situation vor Ort wird auch in Zukunft regelmäßig durch den Baukontrolleur in Augenschein genommen, zuletzt am 21.08.2024. Dabei wurden bauliche Mängel festgestellt, zu deren Beseitigung der Eigentümer derzeit angehört wird.

Frage 5:

Für wie viele der nicht bewohnten Wohnungen liegen seit wann mit welcher Begründung Leerstandgenehmigungen vor? Wie hoch ist seit wann die Anzahl von unbewohnten Wohnungen ohne Genehmigung? Wie viel Zwangsgeld wegen Zweckentfremdung wurde seit wann erhoben?

Antwort zu 5:

Bezirksamt Mitte:

„Insgesamt war der zweckentfremdungsrechtliche Leerstand für 18 Wohneinheiten bis zum 30.11.2023 genehmigt. Seitdem liegt ein ungenehmigter Leerstand vor. Gegen die Eigentümerin wurde in 18 Fällen ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € je Wohnung angedroht, aber noch nicht festgesetzt“.

Frage 6:

Wie viele Altmietler wohnen noch in dem Haus unter den jetzigen Bedingungen?

Antwort zu 6:

Dem Bezirksamt Mitte liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 7:

Wie viele Neuerwerber einer Eigentumswohnung wohnen selbst in dem Haus?

Antwort zu 7:

Dem Bezirksamt Mitte liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 8:

Warum wird weiterhin die komplette Einrüstung des Wohnhauses erlaubt, sowie die Baustellenabspernung, angesichts der Tatsache, dass die Bautätigkeiten eingestellt sind?

Antwort zu 8:

Siehe Antwort zu 4.

Frage 9:

Wie viele weitere Jahre wird der Bezirk Mitte die „never ending story“ der Hedera an der Havelbergerstrasse 10 weiter begleiten? Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um eine Baufertigstellung zu erzwingen? Wird eine Ersatzvornahme in Erwägung gezogen oder gar vorbereitet, wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 9:

Bezirksamt Mitte:

„Eine Fertigstellung des Bauvorhabens gegen den Willen des Bauherrn kann nicht erzwungen werden. Derzeit wird der Bauherr zu festgestellten Gefahrenstellen angehört. Sollten diese vom Eigentümer nicht beseitigt werden, kann die Anordnung auch zwangsweise durchgesetzt werden. Mit Rückführungs- und Wiederherstellungsaufforderung wurde der Eigentümerin auferlegt, die 18 Wohneinheiten nach Ablauf der Genehmigung zum Leerstand von Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Für jede nicht erfolgte Wiederaufführung wurde die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 € je Einheit angedroht. Die Eigentümerin legte frist- und formgerecht Widerspruch ein. Das Widerspruchsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Weiterhin wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen ungenehmigten Leerstandes eingeleitet und es ergingen Bußgeldbescheide. Die Einspruchsfrist ist noch nicht abgelaufen“.

Frage 10:

Wie viele Wohnungen sind seit wann in dem Wohnhaus an der Weserstraße 36 in Friedrichshain (geplante Fertigstellung 2019) nicht mehr bewohnt, wo etliche Sanierungsmaßnahmen und Bautätigkeiten sowie eine Gebäudedämmung zwar vor Jahren begonnen wurden, aber nicht beendet und wo seit Langem die Bautätigkeiten komplett ruhen?

Antwort zu 10:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Nach Kenntnis des Bezirksamtes werden 25 Einheiten seit 2021 bzw. 2022 und 2023 nicht mehr bewohnt / genutzt und stehen leer. In den Vorjahren gab es immer wieder Vermietungen, so auch an den Generalunternehmer, welcher die entsprechenden Einheiten in 2021, teilweise in 2022 zurückgegeben hat“.

Frage 11:

Für wie viele der nicht bewohnten Wohnungen liegen seit wann mit welcher Begründung Leerstandgenehmigungen vor? Wie hoch ist seit wann die Anzahl von unbewohnten Wohnungen ohne Genehmigung? Wie viel Zwangsgeld wegen Zweckentfremdung wurde seit wann erhoben?

Antwort zu 11:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Bisher wurden sämtliche beschiedene Leerstandsansträge abgelehnt. Zuletzt wurden neue Anträge gestellt, die sich in der Bearbeitung befinden.

Anzahl unbewohnter Wohnungen ohne Genehmigung:

-18 Wohnungen seit 2021

-6 Wohnungen seit 2022

-1 Wohnung seit 2023

In zwei Fällen wurden Zwangsgelder festgesetzt“.

Frage 12:

Wie bewertet der Senat den Umstand, dass in den vergangenen Jahren zur Vermeidung eines offiziellen Leerstandes etliche Wohnungen mit osteuropäischen Bauarbeitern belegt wurden? Wie ist diese Praxis rechtlich einzuordnen? Welche Art von Mietverträgen müssten geschlossen werden, welche Mietpreise dürfen für die völlig überbelegten Wohnungen erhoben werden?

Antwort zu 12:

Eine Zwischenbelegung bei bestehendem Leerstand bis zum Beginn einer Sanierung ist vom Gesetzgeber gewünscht, sofern es sich bei der Zwischenbelegung um eine Wohnnutzung handelt. Hierbei ist es irrelevant, durch wen diese Zwischennutzung stattfindet. Eine Überbelegung von Wohnraum kann einen Verstoß gegen das Wohnungsaufsichtsgesetz darstellen. In der Regel werden in solchen Fällen befristete Mietverträge geschlossen, bei denen als Befristungsgrund die anstehende Sanierung benannt ist. Die gestattete Miethöhe richtet sich nach den entsprechenden zivilrechtlichen Vorschriften. Zweckentfremdungsrechtlich kann keine Miethöhe vorgegeben werden.

Frage 13:

Wie viele Altmietler wohnen noch in dem Haus unter den jetzigen Bedingungen?

Antwort zu 13:

Dazu liegen dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Informationen vor.

Frage 14:

Wie viele Neuerwerber einer Eigentumswohnung wohnen selbst in dem Haus?

Antwort zu 14:

Dazu liegen dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Informationen vor.

Frage 15:

Mit welcher Begründung wird weiterhin die Baustellenabspernung erlaubt, angesichts der Tatsache, dass die Bautätigkeiten eingestellt sind?

Antwort zu 15:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Bauzäune und Baustelleneinrichtungen sind gemäß § 61 BauO Bln verfahrensfrei.

An der oben genannten Baustelleneinrichtung finden umfangreiche Sanierungsarbeiten im Gebäude statt. Auf Grund diverser finanzieller Unwägbarkeiten ruhte diese Arbeitsstelle. Es wurde daher von der ausführenden Firma erneut die Erklärung für den Baustillstand und ein Bauzeitenablaufplan angefordert“.

Frage 16:

Wann hat die Bauaufsicht das Dauervorhaben in Augenschein genommen und was wurde festgestellt?

Antwort zu 16:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

„Am 20. Juni 2024 fand eine Ortsbegehung durch die bezirkliche Bauaufsicht statt. Im Rahmen dieser wurden folgende Mängel aufgenommen:

- a. An den straßenseitigen Balkonen sind die Umwehungen so mangelhaft, dass eine Sperrung aller Balkone notwendig ist.
- b. Die französischen Fenster im Hof haben keine bzw. keine ausreichende Absturzsicherung. An allen hofseitigen französischen Fenster muss eine funktionstüchtige Absturzsicherung realisiert werden.
- c. In den Treppenhäusern des Vorderhauses und des Seitenflügels sind die Öffnungen auf den Zwischenpodesten zum geplanten Aufzug nur mit unzureichenden Absturzsicherungen versehen. An allen hofseitigen Zwischenpodesten zum geplanten Aufzug muss eine funktionstüchtige Absturzsicherung realisiert werden.
- d. Vom Dach des Seitenflügels ist ein freihängendes, ungesichertes Starkstromkabel festgestellt worden, welches eine Gefahr für Nutzer des Hofes darstellt.
- e. Am gesamten Gebäude fehlen die Regenfallrohre. Das Niederschlagswasser ergießt sich auf den Gehweg und den Hof.
- f. Am Dach des gesamten Gebäudes ist kein funktionstüchtiger Schutz vor Witterungseinflüssen vorhanden.
- g. Alle Kellerlichtschächte sind in unterschiedlicher Intensität so schadhaft, dass eine Prüfung und Instandsetzung erforderlich ist.
- h. Die Kellerdecke weist im Bereich des Seitenflügels erhebliche Beschädigungen auf. Die Prüfung der Kellerdecke durch einen Prüfstatiker ist notwendig.
- i. Der Kellerestrich im gesamten Kellergeschoss ist in unterschiedlicher Intensität durch Löcher und Rissbildungen schadhaft.

- j. Die vom Gutachter Hagemann angeführte „starke Unterspülung des Kellers“ konnte durch die Bauaufsicht nicht festgestellt werden.
- k. Der Hofestrich im gesamten Hof ist in unterschiedlicher Intensität durch Löcher und Rissbildungen so schadhaft, dass eine Unfallgefahr für die Nutzer des Hofes besteht“.

Frage 17:

Wie viele Wohnungen sind seit wann in dem Wohnhaus am Herrfurthplatz 4/Schillerpromenade 6 im Schillerkiez in Neukölln (geplante Fertigstellung 2021) nicht mehr bewohnt, wo ebenfalls Leistungen ausstehen?

Antwort zu 17:

Bezirksamt Neukölln:

„In diesem Objekt sind im Juli 2024 zu sechs Wohneinheiten Rückführungsaufforderungen mit Zwangsgeldandrohung ergangen. Hiergegen hat die Eigentümerin Widerspruch erhoben. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Ob irgendwelche Leistungen ausstehen, ist dem Bereich Zweckentfremdung nicht bekannt und auch nicht Gegenstand der Ermittlungsverfahren“.

Frage 18:

Für wie viele der nicht bewohnten Wohnungen liegen seit wann mit welcher Begründung Leerstandgenehmigungen vor? Wie hoch ist seit wann die Anzahl von unbewohnten Wohnungen ohne Genehmigung? Wie viel Zwangsgeld wegen Zweckentfremdung wurde seit wann erhoben?

Antwort zu 18:

Bezirksamt Neukölln:

„Derzeit gibt es im Objekt keinen genehmigten Leerstand. Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen sind die o.g. sechs Wohneinheiten unbewohnt. Über den jeweils konkreten Leerstandbeginn kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Zwangsgeld wurde bisher angedroht, aber noch nicht erhoben (s. Antwort zu Frage 17)“.

Frage 19:

Wie viele Altmietler wohnen noch in dem Haus, wie viele Neuerwerber einer Eigentumswohnung wohnen selbst dort?

Antwort zu 19:

Bezirksamt Neukölln:

„Hierzu werden keine Daten erhoben“.

Frage 20:

Wie viele Wohnungen sind seit wann in dem Wohnhaus an der Tellstraße 10 in Neukölln (geplante Fertigstellung 2019) nicht mehr bewohnt, wo ebenfalls Leistungen ausstehen?

Antwort zu 20:

Bezirksamt Neukölln:

„Zu diesem Objekt sind im Februar 2024 zu neun Wohneinheiten Rückführungsaufforderungen mit Zwangsgeldandrohung ergangen. Im Juli 2024 wurde jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 Euro festgesetzt. Hiergegen hat die Eigentümerin Widerspruch erhoben. Die Verfahren

sind noch nicht abgeschlossen. Ob irgendwelche Leistungen ausstehen, ist dem Bereich Zweckentfremdung nicht bekannt und auch nicht Gegenstand der Ermittlungsverfahren“.

Frage 21:

Für wie viele der nicht bewohnten Wohnungen liegen seit wann mit welcher Begründung Leerstandgenehmigungen vor? Wie hoch ist seit wann die Anzahl von unbewohnten Wohnungen ohne Genehmigung? Wie viel Zwangsgeld wegen Zweckentfremdung wurde seit wann erhoben?

Antwort zu 21:

Bezirksamt Neukölln:

„Derzeit gibt es in dem Objekt keinen genehmigten Leerstand. Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen sind die o.g. neun Wohneinheiten unbewohnt. Über den jeweils konkreten Leerstandbeginn kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. In allen Verfahren wurde bereits Zwangsgeld festgesetzt (s. Antwort zu Frage 20)“.

Frage 22:

Wie viele Altmietler wohnen noch in dem Haus, wie viele Neuerwerber einer Eigentumswohnung wohnen selbst dort?

Antwort zu 22:

Bezirksamt Neukölln:

„Hierzu werden keine Daten erhoben“.

Frage 23:

Wie viele Wohnungen sind seit wann in dem Wohnhaus an der Konrad Wolf Straße 14 a/Degnerstraße 20 a+b in Lichtenberg (geplante Fertigstellung 2019) nicht mehr bewohnt, wo ebenfalls Leistungen ausstehen?

Antwort zu 23:

Bezirksamt Lichtenberg:

„Bei den Wohngebäuden handelt es sich um Neubauten mit 29 Wohneinheiten in 3 Gebäuden. Der Baubeginn wurde zum 05.02.2019 angezeigt. Das Bauvorhaben befindet sich im Bau und wurde bisher noch nicht fertig gestellt. Eine Nutzungsaufnahme wurde nicht angezeigt. Alle Wohnungen sind nicht bewohnt“.

Frage 24:

Für wie viele der nicht bewohnten Wohnungen liegen seit wann mit welcher Begründung Leerstandgenehmigungen vor? Wie hoch ist seit wann die Anzahl von unbewohnten Wohnungen ohne Genehmigung? Wie viel Zwangsgeld wegen Zweckentfremdung wurde seit wann erhoben?

Antwort zu 24:

Bezirksamt Lichtenberg:

„Da das Vorhaben noch nicht fertig gestellt und die Nutzung bisher nicht aufgenommen wurde, braucht es keine Begründung zum Leerstand. Es handelt sich um eine Baustelle. Das Zweckentfremdungsrecht greift hier nicht“.

Frage 25:

Wie viele Altmietler wohnen noch in dem Haus, wie viele Neuerwerber einer Eigentumswohnung wohnen selbst dort?

Antwort zu 25:

Bezirksamt Lichtenberg:

„Da es sich um einen Neubau handelt, gibt es keine Altmietter. Neuerwerber wohnen auch nicht dort, da das Vorhaben noch nicht fertig gestellt wurde und eine bauaufsichtliche Freigabe nicht erfolgt ist“.

Frage 26:

Welche Konsequenzen von Aufsichtsbehörden drohen der Hedera-Gruppe in Berlin bei Neubauvorhaben, die zwar begonnen wurden und auf der Homepage der Hedera heftig beworben werden, aber offensichtlich zu keinem Abschluss führen (Fertigstellungstermine sind weit überschritten) wie an der Sickingen Straße 41 in Moabit und an der Saßnitzer Straße 2 in Schmargendorf? Welche Auflagen für eine Baufertigstellung liegen vor? Was geschieht im Falle einer Insolvenz von Hedera mit dem unfertigen Wohnraum?

Antwort zu 26:

Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Frage 27:

Welche Konsequenzen haben Käufer der Wohnungen zu erwarten, wenn sie nie bezugsfertig werden (Hedera wirbt mit den Abkaufquoten auf der Homepage)?

Antwort zu 27:

Dem Senat liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Frage 28:

Hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele Handwerksbetriebe und andere Dienstleister die Bezahlung ihrer erbrachten Dienstleister gegenüber der Hedera-Gruppe einklagen mussten bzw. noch müssen und kann er eine Schätzung der noch ausstehenden Zahlungen abgeben, dies jeweils

- a) in Berlin
- b) in Brandenburg
- c) im restlichen Bundesgebiet?

Antwort zu 28:

Bei den Berliner Gerichten liegen zur Anzahl der Handwerksbetriebe und anderer Dienstleister, die die Bezahlung ihrer erbrachten Dienstleistungen gegenüber der Hedera- Gruppe einklagen mussten, sowie zur Höhe der noch ausstehenden Zahlungen keine validen statistischen Daten vor.

Frage 29:

Zu welchen Bundesländern resp. Kommunen unterhält der Senat einen Austausch über die Hedera-Gruppe und ihren Eigentümer, dessen Geschäftsgebaren, über die Anzahl von Prozessverfahren von Geschädigten und von Ermittlungsverfahren? Gibt es Überlegungen oder Aktivitäten zu einem koordinierten Verfahren gegenüber dem Unternehmen, um in der Zukunft die Schädigung von Bürgern zu verhindern, wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 29:

Der Senat kann dazu keine Kenntnisse mitteilen.

Berlin, den 19.09.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen